

ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVE, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEID

Stand: Juni 2006

ARTIKEL 1: ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ..., S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Der folgende Halbsatz wird angefügt:

„sofern das Volk in einem Volksentscheid nach Artikel 82a Absatz 6 zustimmt.“

Artikel 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Der folgende Halbsatz wird angefügt:

„sofern das Volk in einem Volksentscheid nach Artikel 82a Absatz 6 zustimmt.“

Artikel 76 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder vom Volke nach Artikel 82a eingebracht.“

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 82a sind zunächst dem Bundesrate zuzuleiten.“

Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bundesgesetze werden vom Bundestage oder durch Volksentscheid beschlossen.“

Artikel 79 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages, zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates und der Annahme in einem Volksentscheid.“

Artikel 79 Absatz 3 wird zu Absatz 4. Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem Volksentscheid.“

Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden frühestens einen Monat nach ihrem Zustandekommen vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet.“

Nach Artikel 82 werden ein neuer Abschnitt „VIIa: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid“ und der folgende Artikel 82a eingefügt:

**„Artikel 82a
[Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid]**

- (1)** ¹Das Volk hat das Recht, seinen Willen im Rahmen von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zum Ausdruck zu bringen. ² Volksentscheide sind nach den Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl abzuhalten.
- (2)** ¹Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Gesetzesvorlagen oder anderen bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). ²Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung im Bundestage, im Bundesrat und in deren Ausschüssen. ³Der Bundestag beschließt innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die Volksinitiative, dabei ist dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, seine Auffassung darzulegen.
- (3)** ¹Frühestens sechs Monate, längstens vierundzwanzig Monate nach Einreichung einer Volksinitiative sind die Vertrauensleute einer Volksinitiative berechtigt, beim Deutschen Bundestage die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. ²Einem Volksbegehren können mit Gründen versehene Gesetzesvorlagen oder andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zugrunde liegen. ³Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten mindestens eine Million Stimmberechtigte, bei Verfassungsänderungen zwei Millionen Stimmberechtigte unterzeichnet haben.
- (4)** ¹Hat ein Volksbegehren die Annahme oder Ablehnung eines nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen, aber noch nicht gegengezeichneten und vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes zum Gegenstand (fakultatives Referendum), so ist es erfolgreich, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Gesetzes mindestens fünfhunderttausend Stimmberechtigte unterzeichnet haben. ²Ein solches Gesetz kann nur vorbehaltlich einer Annahme in dem Volksentscheid in Kraft treten. ³Eine Volksinitiative nach Absatz 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) ¹Der Volksentscheid findet frühestens vier Monate, spätestens zwölf Monate nach einem zustande gekommenen Volksbegehren statt. ²Der Volksentscheid kann nur mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens entfallen, wenn die Vorlage des Volksbegehrens zuvor unverändert auf parlamentarischem Wege, im Falle einer Gesetzesvorlage nach den Vorschriften des Artikels 77, zustande gekommen ist. ³Der Bundestag kann eine eigene Vorlage mit zum Volksentscheid stellen, die analog zum Verfahren des Artikels 77 beschlossen wird.

(6) ¹Bei dem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) ¹Eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über die Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden ist zu gewährleisten.

(8) Ein Gesetz des Bundestages, das ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz wesentlich ändert oder aufhebt, bedarf der Zustimmung des Volkes.

(9) ¹Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Bestimmungen über eine Schutzwirkung für Volksbegehren, die freie Unterschriftensammlung und die Information aller Stimmberechtigten vor einem Volksentscheid enthalten muss.

Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nr. 4a wird nach der Zahl 38 eingefügt: „82a“

ARTIKEL 2:
GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN BEI
VOLKSINITIATIVE, VOLKSBEGEHREN, VOLKSENTSCHEID
(BUNDESABSTIMMUNGSGESETZ)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Beteiligungs- und Stimmrecht

(1) ¹Beteiligungsberechtigt an Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist, wer für Volksinitiative und Volksbegehren am Tag der Eintragung, für Volksentscheide am Tag der Abstimmung das Wahlrecht zum Deutschen Bundestage besitzt.

§ 2
Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) ¹Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über

1. Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke,
2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
3. Wahlrecht und Wählbarkeit,
4. die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und unzulässige Wahlpropaganda,
5. die Aufstellung, Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen,
6. die Stimmzettel,
7. die Wahrung des Wahlheimnisses,
8. die Briefwahl,
9. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren

sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2
Die Volksinitiative

§ 3
Volksinitiative

(1) ¹Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag im Rahmen einer Volksinitiative gemäß Artikel 82a Absatz 1 des Grundgesetzes mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. ²§ 6 (Gegenstand eines Volksbegehrens) dieses Gesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Volksinitiative ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich einzureichen. ²Eine Begründung ist beizufügen.

(3) ¹Die Unterschriften für eine Volksinitiative werden frei gesammelt. ²Bei der Sammlung der Unterschriften ist so zu verfahren, dass sich auf einer Liste nur Unterzeichner derselben Gemeinde eintragen. ³Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugestellten Unterschriftenlisten der Volksinitiative innerhalb eines Monats auf das Beteiligungsrecht der Unterzeichnenden zu überprüfen und die mit dem Nachweis des Beteiligungsrechts versehenen Unterschriftenlisten an die Vertrauensleute der Volksinitiative zurückzureichen. ⁴Das Beteiligungsrecht der Unterzeichner der Volksinitiative ist bei der Einreichung nachzuweisen.

(4) ¹Mit der Einreichung sind mindestens drei Vertrauensleute anzugeben, die gemäß § 21 berechtigt sind, verbindliche Erklärungen im Namen der Unterzeichner der Volksinitiative und gegebenenfalls zu den weiteren Stufen dieses Verfahrens nach Artikel 82a des Grundgesetzes (Volksbegehren und Volksentscheid) abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 4

Behandlung der Volksinitiative

(1) ¹Der Präsident des Bundestages überweist die Volksinitiative zur Behandlung an den zuständigen Fachausschuss. ²Dieser holt eine Stellungnahme anderer Fachausschüsse ein, wenn die Volksinitiative einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betrifft.

(2) ¹Die Vertrauensleute der Volksinitiative sowie von ihnen benannte Personen haben das Recht auf Anhörung im Plenum des Bundestages, des Bundesrates und in den federführenden Ausschüssen.

(3) ¹Der Bundestag teilt innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Volksinitiative den Vertrauensleuten das Ergebnis der parlamentarischen Behandlung mit. ²Diese Mitteilung über die Behandlung der Volksinitiative ist mit Gründen zu versehen.

Abschnitt 3

Das Volksbegehren

§ 5

Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens

(1) ¹Die Durchführung eines Volksbegehrens kann frühestens sechs, jedoch längstens vierundzwanzig Monate nach Einreichung einer Volksinitiative beantragt werden. ²Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich beim Präsidenten des Bundestages einzureichen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Präsident des Bundestages teilt den Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Antragseingang mit, dass das Volksbegehren zugelassen wird. ²Wenn die Bundesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages das Volksbegehren für unzulässig halten, können diese beim Bundesverfassungsgericht eine Überprüfung der Zulässigkeit des Volksbegehrens innerhalb eines Monats nach Antragseingang herbeiführen. ³Auch hierüber informiert der Präsident des Bundestages die Vertrauensleute.

§ 6

Gegenstand eines Volksbegehrens

(1) ¹Gegenstand eines Volksbegehrens können Gesetzesvorlagen sowie andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung sein. ²Der Vorlage ist eine Begründung beizufügen.

(2) ¹Ist ein Volksbegehren mit einem völkerrechtlichen Vertrag nicht vereinbar, so ist die Vorlage dahingehend zu ergänzen, dass der Bundespräsident beauftragt wird, Verhandlungen mit dem Ziel der Aufhebung des Vertrages zu führen.

§ 7

Überarbeitung und Änderbarkeit der Vorlage eines Volksbegehrens

(1) ¹Die Vertrauensleute können die Vorlage bis zwei Wochen vor der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 9 ändern oder die Rücknahme des Antrags nach § 5 erklären. ²Dies gilt insbesondere für eine Überarbeitung der Vorlage vor Einleitung der zweiten Verfahrensstufe Volksbegehren und bei einer teilweisen Unzulässigkeit nach § 8. ³Die Vertrauensleute sind dabei an die Bestimmungen in § 21 gebunden.

(2) ¹Wenn die Vertrauensleute die Volksinitiative vor der Weiterführung der Vorlage in einem Volksbegehren überarbeiten wollen, können sie dazu unentgeltlich die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in Anspruch nehmen.

(3) ¹Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zum Volksbegehren sind Änderungen der Vorlage nicht mehr möglich, ausgenommen rein redaktionelle Korrekturen oder die Anpassung an eine veränderte Rechtslage, die nach der Bekanntmachung zum Volksbegehren eintrat.

§ 8

Normenkontrolle und Unzulässigkeit

(1) ¹Über eine mögliche Unzulässigkeit eines Volksbegehrens entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages innerhalb von längstens sechs Monaten.

(2) ¹Erkennt das Bundesverfassungsgericht Teile der Vorlage des Volksbegehrens für unzulässig, so wird den Vertrauensleuten innerhalb von zwei Monaten Gelegenheit gegeben, die unzulässigen Teile zu streichen oder Änderungsvorschläge des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen. ²Das Volksbegehren wird dann mit den zulässigen Bestandteilen der Vorlage durchgeführt, sofern die Vertrauensleute dem zustimmen.

§ 9

Durchführung des Volksbegehrens

(1) ¹Der Bundesabstimmungsleiter bestimmt im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens den Beginn der Eintragsfrist für die Durchführung des zugelassenen Volksbegehrens.

(2) ¹Für Volksbegehren nach Artikel 82a Absatz 3 des Grundgesetzes beträgt diese Eintragsfrist sechs Monate.

(3) ¹Der Bundesabstimmungsleiter macht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Eintragung die Eintragsfrist und die Vorlage des Volksbegehrens samt ihrer Begründung bekannt.

(4) ¹Für die Amtseintragung stellen die Vertrauensleute des Volksbegehrens die Eintragungslisten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist dem Bundesabstimmungsleiter in ausreichender Zahl zu. ²Der Bundesabstimmungsleiter leitet die Listen an die Gemeinden weiter. ³Die Gemeinden legen die Eintragungslisten während der Eintragsfrist zumindest während der gesamten Öffnungszeiten der Behörden sowie einem Sonntag pro Monat aus. ⁴Einmal monatlich geben alle Gemeinden zu einem festgelegten Stichtage Zwischenberichte über den Stand der ihnen vorliegenden gültigen Unterschriften eines Volksbegehrens an den Bundesabstimmungsleiter, dieser teilt den Vertrauensleuten des Volksbegehrens das monatliche Zwischenergebnis mit.

(5) ¹Während der Eintragsfrist sind die Initiatoren eines Volksbegehrens berechtigt, selbst Unterschriften zu sammeln. ²Dabei ist zu beachten, dass sich auf einer Liste nur Unterzeichner derselben Gemeinde eintragen. ³Die Unterschriftenlisten sind den Gemeinden zur Bestätigung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ende der Eintragsfrist zuzustellen.

(6) ¹Die Gemeinden leiten nach Abschluss der Eintragsfrist die geprüften, mit Nachweis des Stimmrechts versehenen Unterschriften an den Bundesabstimmungsleiter weiter. ²Der Bundesabstimmungsleiter stellt das Ergebnis fest und teilt den Vertrauensleuten des Volksbegehrens umgehend mit, ob das Volksbegehren nach Artikel 82a zustande gekommen ist.

(7) ¹Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn eine Million Stimmberechtigte durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt haben.

§ 10

Schutzwirkung eines Volksbegehrens

- (1) ¹Liegt einem Volksbegehren nach Artikel 82a Absatz 3 des Grundgesetzes keine Gesetzesvorlage, sondern ein anderer bestimmter Gegenstand der politischen Willensbildung zugrunde, können die Initiatoren des Volksbegehrens einen Schutz für diesen Gegenstand erwirken (Schutzwirkung des Volksbegehrens).
- (2) ¹Diese Schutzwirkung kann von den Vertrauensleuten der Volksinitiative beim Präsidenten des Bundestages angemeldet werden, wenn 100.000 gültige Unterschriften für das Volksbegehren vorliegen. ²Sie tritt unverzüglich vorbehaltlich der Bestätigung des Stimmrechts für die erforderlichen Unterschriften in Kraft. ³Die für eine Schutzwirkung erforderlichen Unterschriften können durch die freie Sammlung der Initiatoren selbst sowie durch Amtseintragung zusammenkommen. ⁴Frei gesammelte Unterschriften sind dem Bundesabstimmungsleiter nach Gemeinden sortiert zu übergeben, dieser leitet sie den Gemeinden zur Bestätigung des Stimmrechts zu. ⁵Die Zahl der in der Amtseintragung vorliegenden Unterschriften wird dem monatlichen Zwischenbericht der Gemeinden gemäß § 9 Absatz 5 entnommen.
- (3) ¹Die Schutzwirkung bleibt für die verbleibende Dauer der Eintragsfrist in Kraft. ²Für die Dauer der Schutzwirkung darf eine dem Gegenstand des Volksbegehrens entgegenstehende Entscheidung der Bundesorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Anmeldung dieser Schutzwirkung haben rechtliche Verpflichtungen des Bundes hierzu bestanden.
- (4) ¹Kommt das Volksbegehren zustande, gilt diese Schutzwirkung bis zur Feststellung des Ergebnisses der Volksentscheid, es sei denn das Verfahren wird nach Artikel 82a Absatz 5 Satz 2 mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens für erledigt erklärt.

§ 11

Einbringung der Vorlage, Zuleitung an den Bundesrat

- (1) ¹Mit der Feststellung, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist, gilt die Vorlage, die dem Volksbegehren zugrunde liegt, als beim Bundestage eingebracht. ²Sie ist zunächst dem Bundesrate zuzuleiten.
- (2) ¹Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften über andere Gesetzesvorlagen entsprechend.

§ 12

Das fakultative Referendum

- (1) ¹Ein fakultatives Referendum hat die Annahme oder Ablehnung eines nach den Vorschriften des Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen, aber noch nicht gegengezeichneten und vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgefertigten Gesetzes zum Gegenstand. ²Es kann binnen eines Monats nach dem Zustandekommen des Gesetzes eingeleitet werden und gelangt, sofern innerhalb von drei Monaten mindestens fünfhunderttausend Stimmberechtigte durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung erklärt haben, zur Volksentscheid
- (2) ¹Ein Gesetz, das Gegenstand des Referendums ist, kann nur vorbehaltlich einer Annahme in der Volksentscheid in Kraft treten.
- (3) ¹Das fakultative Referendum wird ohne vorausgegangene Volksinitiative durch Antrag beim Präsidenten des Bundestages eingeleitet. ²§ 3 Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die Sammlung der Unterschriften für das fakultative Referendum beginnt frühestens nach Zustandekommen des Gesetzes. ⁴Für die Durchführung einer Amtseintragung sind binnen eines Monats 100.000 gültige Unterschriften in freier Sammlung erforderlich und beim Bundesabstimmungsleiter abzugeben. ⁵Der Bundesabstimmungsleiter übersendet diese zur Bestätigung des Stimmrechts an die Gemeinden und stellt binnen zwei Wochen ab Eingang das Zwischenergebnis fest. ⁶Sofern die erforderliche Zahl von 100.000 gültigen Unterschriften bestätigt wurde,

wird mindestens für den letzten Monat der dreimonatigen Eintragsfrist zusätzlich eine Amtseintragung durchgeführt.

(4) ¹Die §§ 1 und 2, § 9 Absatz 3–6 sowie die §§ 13–27 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Der Volksentscheid

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Volksentscheide finden statt:

- aufgrund von Volksbegehren nach Artikel 82 a des Grundgesetzes,
- bei einem Gesetz des Bundestages, das ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz wesentlich ändert oder aufhebt nach Artikel 82 a des Grundgesetzes
- bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 und 24 des Grundgesetzes,
- über Änderungen des Grundgesetzes nach Artikel 79 des Grundgesetzes.

(2) ¹Ein Volksentscheid kann nur mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens entfallen, wenn die Vorlage des Volksbegehrens zuvor unverändert auf parlamentarischem Wege, im Falle einer Gesetzesvorlage nach den Vorschriften des Artikels 77, zustande gekommen ist. ²Der Bundestag kann eine eigene Vorlage mit zur Volksentscheid stellen, die analog zum Verfahren des Artikels 77 des Grundgesetzes beschlossen wird.

§ 14 Termin der Abstimmung

(1) ¹Ein Volksentscheid nach Artikel 82 a des Grundgesetzes findet frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Zustandekommen eines Volksbegehrens statt, es sei denn, der Volksentscheid entfällt nach den Bestimmungen in Artikel 82a Absatz 5 Satz 2. ²Volksentscheide nach Artikel 23, 24, 79 Absatz 2 oder 82 a Absatz 8 des Grundgesetzes finden frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens statt.

(2) ¹Mehrere zustande gekommene Volksbegehren zum selben Thema werden an einem Abstimmungstag zur Volksentscheid gestellt.

(3) ¹Der Abstimmungstag wird vom Bundesabstimmungsleiter festgelegt, bei Volksentscheiden aufgrund von Volksbegehren nach Artikel 82a im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens.

²Dabei können Volksentscheide mit anderen Volksentscheiden oder mit Wahlen zusammengelegt werden.

§ 15 Gegenstand des Volksentscheids

(1) ¹Gegenstand des Volksentscheids ist die durch Volksbegehren vorgelegte Vorlage nach Artikel 82a oder eine Vorlage nach Artikel 23, 24, 79 oder 82a (8) des Grundgesetzes.

(2) ¹Der Bundestag kann dem Volk einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen (Konkurrenzvorlage), diese muss mindestens zwei Monate vor dem Termin der Volksentscheid nach den Vorschriften des Artikels 77 des Grundgesetzes zustande gekommen sein. ²Beinhaltet eine Konkurrenzvorlage eine Änderung des Grundgesetzes, bedarf sie nicht der besonderen Mehrheitserfordernisse des Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes.

§ 16 Verfahren bei mehreren Vorlagen zum selben Gegenstand

(1) ¹Bei zwei oder mehr alternativen Vorlagen zum selben Gegenstand werden den Stimmberechtigten die Vorlagen zur jeweiligen Annahme oder Ablehnung ergänzt durch eine Stichfrage vorgelegt. ²Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie der Vorlage zustimmt oder diese ablehnt, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. ³Bei mehreren Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, können die Abstimmungsberechtigten kennzeichnen, welche Alternative sie bevorzugen, wenn mehrere Vorlagen die Mehrheit nach Artikel 82a Absatz 6 des Grundgesetzes bekommen (Stichfrage).

§ 17

Abstimmungsergebnis

(1) ¹Eine Vorlage ist durch Volksentscheid vorbehaltlich Absatz 2 angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Zustimmung lautet. ²Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. ³Erhalten mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, eine Mehrheit, so entscheidet die Stichfrage vorbehaltlich einer Annahme nach Absatz 2.

(2) ¹Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre, werden die Ergebnisse der Volksentscheid landesweit ausgezählt. ²Die Annahme oder Ablehnung in den einzelnen Bundesländern wird nach der jeweiligen Stimmenzahl des Bundeslandes im Bundesrat gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes gewichtet. ³Eine Vorlage ist nur dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Landesstimmen nach Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes erreicht.

(3) ¹Bundesabstimmungsleiter ist der Bundeswahlleiter.

§ 18

Feststellung des Ergebnisses, Ausfertigung und Verkündung

(1) ¹Der Bundesabstimmungsleiter stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest, der Präsident des Bundestages macht es bekannt. ²Gegen die Feststellung des Ergebnisses ist Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zulässig; § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gilt entsprechend.

(2) ¹Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. ²Für das Inkrafttreten gilt Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechend.

5. Abschnitt

Information vor der Abstimmung, Organisation und Finanzierung der Initiatoren

§ 19

Information der Stimmberechtigten

(1) ¹Vor dem Volksentscheid erhält jeder Stimmberechtigte zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Informationsbroschüre. ²Diese Informationsbroschüre enthält:

1. den Tag der Abstimmung sowie die Öffnungszeiten der Stimmlokale,
2. eine zusammenfassende, allgemeinverständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts jeder Abstimmungsvorlage in gleichem Umfang,
3. in je gleichem Umfang die Auffassungen der Vertrauensleute des Volksbegehrens einerseits sowie die Auffassungen von Bundestag und Bundesrat andererseits, wobei jede Seite kurz auf die Auffassungen der andern eingehen kann. Vor Volksentscheiden nach Artikel 23, 24 und 79 Absatz 2 des Grundgesetzes, denen kein Volksbegehren vorangeht, werden die verschiedenen, im Bundestag von Fraktionen und Gruppen vertretenen Auffassungen ausgewogen und im gleichen Umfang dargestellt.

4. gegebenenfalls das Ergebnis einer Abstimmung über die Vorlage in Bundestag und Bundesrat, angegeben in der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und der Enthaltungen bei der Abstimmung,
 5. die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut samt Begründungen,
 6. ein Muster des Stimmzettels,
 7. eine Erläuterung des Abstimmungs- und Auszählungsmodus, insbesondere nach § 16 und § 17 Absatz 2.
- ³Die Erstellung der Informationsbroschüre obliegt dem Bundesabstimmungsleiter. ⁴Er setzt vorab für die Texte nach Absatz 1 Punkt 2 und 3 eine maximale Länge und den Abgabetermin fest. ⁵Wenn die eingereichten Texte diskriminierende Äußerungen enthalten, so kann der Bundesabstimmungsleiter eine Änderung verlangen. ⁶Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Autoren und dem Bundesabstimmungsleiter, entscheiden die Gerichte.
- (2) ¹Vor dem Beginn einer Amtseintragung zum Volksbegehren machen die Gemeinden die Vorlage des Volksbegehrens, die Eintragsfrist und die Eintragungsmöglichkeiten ortsüblich bekannt.
- ²Volksentscheide sind vor dem Abstimmungstag durch den Präsidenten des Bundestages ohne eine Stellungnahme in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen bestimmt sind, wie ein Kreiswahlvorschlag (§ 86 Bundeswahlordnung) bekannt zu machen.

§ 20

Fairnessregel

- (1) ¹Wenden Organe, Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes, der Länder oder Kommunen zusätzlich zur Information der Stimmberechtigten nach § 19 finanzielle Mittel für Werbemaßnahmen zu den Inhalten der Vorlagen des Volksbegehrens und der Volksentscheid auf, so sind diese in derselben Höhe den Vertrauensleuten des Volksbegehrens zur Werbung für ihre Position zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Vertrauensleute

- (1) ¹Die Initiatoren der Volksinitiative benennen mindestens drei Vertrauensleute. ²Die Vertrauensleute sind berechtigt, dem Präsidenten des Bundestages weitere Vertrauensleute anzuzeigen. ³Jeder der Vertrauensleute ist zeichnungsberechtigt. ⁴Bei der Benennung weiterer Vertrauensleute, bei Änderungen der Vorlage der Volksinitiative, bei der Beantragung eines Volksbegehrens, bei der Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens und beim Verzicht auf die Volksentscheid nach Artikel 82a Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes müssen zwei Drittel der Vertrauensleute unterzeichnen.
- (2) ¹Wenn die Initiatoren eine Steuerermäßigung für Spenden nach § 23 in Anspruch nehmen wollen, müssen sie sich in einer rechtsfähigen Form als juristische Person organisieren. ²Dies kann in Form eines eingetragenen Vereins geschehen.

§ 22

Kostenerstattung für die Initiatoren

- (1) ¹Den Vertrauensleuten des Volksbegehrens werden die Kosten zur Förderung der Diskussion und zur Information der Öffentlichkeit vor einer Volksentscheid erstattet, sofern ein zustande gekommenes Volksbegehren zur Volksentscheid gelangt.
- (2) ¹Die Erstattung wird mit 0,13 EUR pro gültiger Stimme in dem Volksentscheid, die auf Ja oder in anderer Form auf Zustimmung zur Vorlage des Volksbegehrens lautet, pauschaliert. ²Der Erstattungsbetrag darf den von den Vertrauensleuten nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungs- und Organisationskosten nicht übersteigen. ³Erstattungsfähig sind nur die nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens entstandenen Kosten.
- (3) ¹Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages ist spätestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses der Volksentscheid schriftlich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu

beantragen. ²Dieser setzt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn unverzüglich an die Vertrauensleute des Volksbegehrens aus.

(4) ¹Den Vertrauensleuten werden vor dem Volksentscheid Abschlagszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von fünfhunderttausend EUR gewährt. ²Übersteigt die Abschlagszahlung den nach der Volksentscheid ermittelten Erstattungsbetrag, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

§ 23

Steuerermäßigung für Spenden und Offenlegungspflicht

(1) ¹Für Spenden an die Initiatoren eines Volksbegehrens wird eine Steuerermäßigung entsprechend der Regelung für Parteien (§ 10b und § 34g des Einkommenssteuergesetzes) gewährt, sofern die Initiatoren sich rechtsfähig als juristische Person organisieren. ²Diese Steuerermäßigung für Spenden endet drei Monate nach Beendigung eines Verfahrens nach Artikel 82a des Grundgesetzes.

(2) ¹Die Vertrauensleute eines zustande gekommenen Volksbegehrens sind verpflichtet, zwei Wochen vor sowie drei Monate nach einer Volksentscheid ihre Finanzen in einem Rechenschaftsbericht über Herkunft und Verwendung der ihnen zugeflossenen Mittel offen zu legen. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. ³§ 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 24 Absatz 5 und § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) werden entsprechend angewendet.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtswegegarantie

(1) ¹Aus Anlass von Streitigkeiten zu diesem Gesetz, insbesondere über die Zulässigkeit, die Durchführung oder das Zustandekommen eines Volksbegehrens, das Ergebnis einer Volksentscheid entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Bundestages oder der Vertrauensleute eines Volksbegehrens. ²Davon unbeschadet ist die Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

(2) ¹Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundestages oder des Bundesabstimmungsleiters aufgrund dieses Gesetzes können die Vertrauensleute des Volksbegehrens und andere Beteiligte, die geltend machen, in ihren Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, das Bundesverfassungsgericht anrufen. ²§§ 63–67 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten entsprechend.

§ 25

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen im Verfahren von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) ¹Die Kosten für die Erstellung der Eintragungslisten zur Amtseintragung nach § 9 tragen die Initiatoren. ²Die Kosten für den fristgerechten Versand der Eintragungslisten durch den Bundesabstimmungsleiter an die Gemeinden trägt der Bund.

(3) ¹Der Bund erstattet den Gemeinden die ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung einer Volksentscheid entstandenen Kosten unter Ausschluss der laufenden Kosten für Personal- und Sachmittel sowie eine Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Gemeinden.

§ 26

Datenschutz

(1) ¹Daten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens sind von behördlicher Seite ausschließlich zur Prüfung des Beteiligungsrechts zu erfassen. ²Sie dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden und sind zwei Monate nach der Feststellung des Ergebnisses einer Volksentscheid oder einer anderen Beendigung des Verfahrens unverzüglich zu löschen.

(2) ¹Wird nach § 18 eine Beschwerde gegen die Feststellung des Ergebnisses einer Volksentscheid erhoben, so sind die Daten erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens unverzüglich zu löschen.

§ 27

Bundesabstimmungsordnung

(1) ¹Das Bundesministerium des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundesabstimmungsordnung.

ARTIKEL 3:
ÄNDERUNG DES
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSGESETZES

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) wird wie folgt geändert:

In § 13 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a angefügt:

„3a. Über Beschwerden der am Verfahren beteiligten Verfassungsorgane und der Initiativen entscheidet, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheidsverfahrens betroffen ist, das Bundesverfassungsgericht.“

ARTIKEL 4:
ÄNDERUNG DES
EINKOMMENSSTEUERGESETZES

Das Einkommenssteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In § 10b (Steuerbegünstigte Zwecke) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 1 und Satz 2 gelten auch für rechtsfähig organisierte Initiatoren von Volksbegehren in der Bundesrepublik.“
2. Die Überschrift des § 34g erhält folgende Fassung:
„Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien, an unabhängige Wählervereinigungen und an Initiatoren von Volksbegehren“
3. In § 34g Satz 1 wird folgender Punkt 3 eingefügt:
„3. Initiatoren von Volksbegehren in der Bundesrepublik. Die Initiatoren müssen rechtsfähig als Verein oder sonstige juristische Person organisiert sein. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden wird ab der Beantragung eines Volksbegehrens gewährt und endet drei Monate nach der Volksentscheid oder einer anderen Beendigung des Verfahrens nach Artikel 82a des Grundgesetzes. Einnahmen und Ausgaben für Volksbegehren und Volksentscheid müssen getrennt von den Einnahmen und Ausgaben für sonstige Tätigkeiten der Initiatoren verbucht werden.“

ARTIKEL 5:
INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.